

Köln, 17. November 2011

Betriebsrente: Gemeinsame Haftung des Arbeitgebers und des Versicherers bei AGG-Verletzung

Im Rahmen eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 11.12.2007 (BAG vom 11.12.2007 - 3 AZR 249/06 -, NZA 2008, 532) wurde deutlich herausgearbeitet, dass Arbeitgeber und Versicherer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eine gesamtschuldnerische Haftung für Verstöße gegen das AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) zu übernehmen haben. So betont das BAG ausdrücklich, dass das AGG auch für die bAV gilt – es sei denn das Betriebsrentenrecht enthält eine vorrangige Sonderregelung. Somit gelten die Regelungen im AGG auch für die bAV.

Der Gesetzgeber hat durch die Regelung »klargestellt, dass für die betriebliche Altersversorgung die auf der Grundlage des Betriebsrentengesetzes geregelten Benachteiligungsverbote« gelten. Ergo gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit.

Im abgeurteilten Verfahren des BAG haben die Versicherungsbedingungen des beklagten Versicherers gegen den AGG-Grundsatz verstoßen. In der Praxis ist diese Rechtsprechung für Arbeitgeber, Unternehmensleiter und Betriebsräte daher besonders problematisch. Schließlich erwarten diese von den Versicherungsexperten rechtssichere Versorgungsverträge. Arbeitgeber sollten sich also der Haftungsgefahren bewusst werden, da auch für ausgeschiedene Beschäftigte (Betriebsrentner) das AGG gilt.

Arbeitgeber sind also gut beraten, wenn Sie sich bei der Einrichtung, Erstellung und Überprüfung von Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung professionellen Rat einholen, um die entsprechenden Haftungsgefahren einer Falschberatung abwälzen können. Die Beratung zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung gehört daher ausschließlich in die Hände eines professionellen Expertennetzwerkes von Rechtsanwälten, Steuerberatern und gerichtlich zugelassenen Rentenberatern. **Der Deutsche bAV Service** (www.deutscher-bav-service) koordiniert vor diesem Hintergrund eine umfassende rechtssichere Beratung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsräte und Berater und garantiert den genannten Gruppen einhergehend hohe Kompetenz, Professionalität und standardisierte Abläufe.

Ende

Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:

Deutscher bAV Service c/o Kenston Services GmbH
Siegburger Straße 126 · 50679 Köln
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

Ansprechpartnerin: Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«
info@dbav-service.de

● **Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH**

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

